

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Wolfgang Zinggl, Freundinnen und Freunde über die Regierungsvorlage 687 d.B.: Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 – Urh-Nov 2015)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 – Urh-Nov 2015) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Z.3 lautet § 38 Abs.1:

„(1) Wer sich vertraglich verpflichtet, an der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerks mitzuwirken, räumt dem Filmhersteller für den Fall, dass er hieran ein Urheberrecht erwirbt, mit den in § 39 Abs. 4 enthaltenen Beschränkungen ein unbeschränktes Werknutzungsrecht hieran ein, wenn er mit dem Filmhersteller nichts anderes vereinbart hat. Durch diese Vorschrift werden Urheberrechte, die an den bei der Schaffung des Filmwerks benutzten Werken bestehen, ebenso wenig berührt wie diejenigen des Hauptregisseurs.“

2. Nach Art 1 Z.3 werden folgende Z. 3a bis 3d eingefügt:

3a. § 38 Abs. 1a wird aufgehoben.

3b. § 38 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Rechtseinräumung an den Filmhersteller gilt

(i) in Bezug auf noch nicht bekannte Nutzungsarten, künftig gewährte Verwertungsrechte und für Zeiträume einer Schutzfristverlängerung mit der Maßgabe, dass dem Urheber gegen den Filmhersteller ein Anspruch auf einen angemessenen Anteil an den Erträgen hieraus zusteht (§ 38a Abs. 2), und

(ii) in Bezug auf die öffentliche Wiedergabe im Sinn des § 18 Abs. 3 und § 59, die Weiterleitung von Rundfunksendungen im Sinn des § 59a Abs. 1 und das Vermieten von Werkstücken (§ 16a Abs. 5) mit der Maßgabe, dass der Nutzer dem Urheber gleichwohl eine angemessene Vergütung zu bezahlen hat (§ 38a Abs. 2).“

(3) Die gesetzlichen Vergütungsansprüche des Filmurhebers stehen diesem – vorbehaltlich der Ansprüche des ausübenden Künstlers (§ 69 Abs. 1) und des Laufbildherstellers (§ 74 Abs. 7) – zur Gänze zu (§ 38a Abs. 1).“

3c. In § 38 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Auf die Rechte und Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 kann im Voraus nicht verzichtet werden.“

(5) Bis zum Beweis des Gegenteils gilt als Filmhersteller, wer als solcher auf den Vervielfältigungsstücken eines Filmwerkes in der üblichen Weise durch Angabe seines wahren Namens, seiner Firma oder eines von ihm bekanntermaßen gebrauchten Decknamens oder Unternehmenskennzeichens bezeichnet wird. Dasselbe gilt von dem, der bei einer öffentlichen Aufführung oder bei einer Rundfunksendung des Filmwerkes auf die angegebene Art als Filmhersteller bezeichnet wird, sofern nicht die im vorigen Satz aufgestellte Vermutung dafür spricht, dass Filmhersteller ein anderer ist.“

3d. Nach § 38 wird folgender § 38a samt Überschrift eingefügt:

„Verteilungsregelung

§ 38a. (1) Die Vergütungsansprüche des Filmurhebers nach § 38 Abs. 2, des ausübenden Künstlers (Filmdarstellers) nach § 69 Abs. 1 und des Filmherstellers nach § 74 Abs. 7 stehen diesen Gruppen von Berechtigten - unvorgreiflich für die interne Verteilung durch die Verwertungsgesellschaft der Filmurheber und Filmdarsteller (§ 14 VerwGesG) - zu gleichen Teilen zu.

(2) Abs 1 gilt für die Rechte und Ansprüche nach § 38 Abs. 2 entsprechend.“

3. In Art. 1 Z. 27 lautet § 69:

„§ 69. (1) Verpflichtet sich eine der in § 66 Abs. 1 genannten Personen vertraglich dazu, an der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerks oder kinematografischen Erzeugnisses mitzuwirken, räumt sie dem Filmhersteller an ihrer Darbietung ein unbeschränktes Nutzungsrecht ein, wenn sie mit dem Filmhersteller nichts anderes vereinbart hat. Die gesetzlichen Vergütungsansprüche dieser Personen stehen diesen – vorbehaltlich der Ansprüche des Filmurhebers (§ 38 Abs. 3) und des Laufbildherstellers (§ 74 Abs. 7) – zur Gänze zu (§ 38a Abs. 1).

(2) Zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke darf jede natürliche Person durch Rundfunk gesendete Vorträge oder Aufführungen sowie die mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers bewirkte Wiedergabe eines Vortrages oder einer Aufführung auf einem Bild- oder Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. § 42 Abs. 2 und 3 sowie 5 bis 7, § 42a, § 42b Abs. 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend.

(3) § 38 Abs. 2, 4 und 5, § 56 Abs. 1 und 3 sowie § 56a gelten entsprechend.“

Begründung

Die Regierungsvorlage beinhaltet eine Reihe von Regelungen, die die Position von Filmschaffenden verschlechtern. Statt die Urheberrechte von Filmschaffenden zu stärken, schränkt sie diese weiter ein als bisher.

Zur Verwertung:

Große Rechtsunsicherheit wird durch die Möglichkeit der mehrfachen Abtretung der Rechte geschaffen. Die Filmurheber haben damit das Recht, ihre Rechte mehrfach abzugeben, aber keinesfalls sie zu behalten. Dies führt etwa dazu, dass Filmurheber die ihnen zustehenden Rechte nicht wirksam ihrer Verwertungsgesellschaft (VDFS) einräumen können. Für das Recht der integralen Kabelweiterleitung (§ 59a UrhG) bedeutet dies, dass Filmurheber (und Filmdarsteller) dieses Recht nur ihren Produzenten einräumen können und nach § 38 Abs 1a UrhG dann nur zu einem Drittel (!) als „Untermieter“ beteiligt sind.

Die Sondervorschrift des § 38 Abs. 1a für Einkünfte aus der integralen Kabelweiterleitung benachteiligt die Filmurheber und Filmdarsteller besonders und sollte deshalb aufgegeben werden. Aus Sicht der Filmschaffenden scheint es untragbar, dass Filmurhebern und Filmdarstellern zusammen nur ein Drittel zustehen soll, den Produzenten dagegen zwei Drittel, wobei noch gesondert Ansprüche aus dem Leistungsschutzrecht des Laufbildherstellers geltend gemacht werden.

Die neu hinzugekommene Einbeziehung von Übersetzungen und (filmischen) Bearbeitungen bzw. Umgestaltungen eines Filmwerks steht mit der Regelung des § 39 in Widerspruch. Denn nach § 39 Abs 4 bedarf es hierfür grundsätzlich der Einwilligung des Filmurhebers, während bestimmte Sonderfälle im zweiten Satz dieser Bestimmung ohnehin geregelt sind. Wenn für diese Einwilligung nun gleichfalls eine gesetzliche Vermutung eingeführt werden soll, so ist dies mit den Wertungen der erwähnten Bestimmungen unverträglich und stellt gegebenenfalls eine weitere Verschlechterung der Rechtsposition von Filmurhebern dar, die durch nichts begründet ist.

Zu den gesetzlichen Vergütungsansprüchen:

Das Festhalten der Regierungsvorlage an der Hälfteregelung für alle Vergütungsansprüche mit Ausnahme der Leerkassettenvergütung, ist gleichfalls nicht verständlich und steht jedenfalls mit dem Geist der „Luksan/Van der Let“ Entscheidung des EuGH in Widerspruch.

Zur Regelung für Filmdarsteller:

Gemäß der Vermiet- und Verleihrichtlinie ist es dem Gesetzgeber der Mitgliedstaaten zwar vorbehalten, eine dem Art. 3 Abs. 4 entsprechende Vermutungsregelung – bei Gewährung eines unverzichtbaren Anspruchs auf angemessene Vergütung im Sinn des Art. 5 – vorzusehen, keineswegs aber eine originäre Rechtseinräumung an den Produzenten. Die vorgeschlagene Regelung, wonach die Rechte von Filmdarstellern originär dem Produzenten zustehen sollen, ist deshalb jedenfalls unionrechtswidrig.